

Punkt 3) der Tagesordnung:

AUTORISIERUNG ZUM AN- UND VERKAUF EIGENER AKTIEN

Erläuternder Bericht

Im Sinne des Art. 2357 ZGB und des Art. 2357-ter ZGB kann die Gesellschaft nur im Rahmen der ausschüttungsfähigen Gewinne und der verfügbaren Rücklagen, die aus der letzten ordnungsgemäß genehmigten Bilanz hervorgehen, eigene Aktien ankaufen bzw. darüber verfügen. Der Ankauf muss von der Gesellschafterversammlung autorisiert werden, welche die entsprechende Vorgangsweise festlegt, wobei sie insbesondere die Höchstanzahl der anzukaufenden Aktien, die Dauer der Autorisierung, nicht länger als 18 Monate, sowie den Mindest- und Höchstpreis bestimmt.

Am 12.10.2021 hat der Verwaltungsrat beschlossen, der Ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzuschlagen, den Antrag an Banca d'Italia auf Erhöhung des Plafonds für den Ankauf von eigenen Aktien von den derzeit Euro 10 Millionen auf Euro 13 Millionen zu autorisieren. Der Aufsichtsrat hat ein positives Gutachten erteilt. Es wird festgehalten, dass der Ankauf eigener Aktien, hauptsächlich auf den multilateralen Handelssystemen erfolgen soll, wobei die Arbeitsabläufe in den Reglements der Organisation und Verwaltung der Märkte selbst festgelegt werden und keine direkte Kombination der Kaufanträge mit vorbestimmten Verkaufsanträgen zulassen.

Es wird daran erinnert, dass der Ankauf eigener Aktien vorab von der Banca d'Italia autorisiert werden muss. Auf Grund der neuen Aufsichtsbestimmungen, hat die von der Aufsichtsbehörde erteilte Vorabgenehmigung eine begrenzte Dauer von 12 Monaten.

SÜDTIROLER SPARKASSE AG
gez. RA Gerhard Brandstätter
Präsident des Verwaltungsrates

Anlage:

Vorschlag für die Autorisierung zum An- und Verkauf eigener Aktien.